

Ergebnisse im Einzelnen:

- Die Zahl der Aufsichtsbeamten der Arbeitsschutzbehörden in Vollzeitäquivalenten ist in acht Bundesländern von 2017 bis 2018 gesunken (Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen), in 6 Bundesländern gleich geblieben oder angestiegen (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein) und für zwei Bundesländer liegen keine vergleichbaren Angaben vor (Bremen, Nordrhein-Westfalen) [s. Tabelle und Antwort auf Frage 1, S. 2].
- Im Fünf-Jahres-Vergleich 2013-2018 ist die Zahl der Aufsichtsbeamten sogar in zehn Bundesländern gesunken, in nur 4 angestiegen und für zwei liegen auch hierfür keine vergleichbaren Zahlen vor [s. Tabelle zu Frage 1, S. 2].
- Die Zahl der Kontrollen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ist von 2017 bis 2018 in neun Bundesländern gesunken, in sieben Bundesländern angestiegen [s. Tabelle und Antwort auf Frage 2, S. 3].
- Im Fünf-Jahres-Vergleich ist die Zahl der Kontrollen sogar in elf Bundesländern gesunken. In Baden-Württemberg, in Bayern, in Hessen, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und in Schleswig-Holstein sogar um knapp die Hälfte (Rückgänge von 42 Prozent in Sachsen-Anhalt bis über 50 Prozent in Bayern, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein) [s. Tabelle zu Frage 2, S. 3].
- Nur wenige Bundesländer haben Angaben zur Kontrolldichte (Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Zahl der zu kontrollierenden Betriebe) gemacht, die Kontrolldichte reicht von 0,3 bis 3,17 Prozent [s. Antwort auf Frage 3, S. 3].
- Im Folgenden ist die Zahl der Verstöße/Beanstandungen in Relation zur Zahl der Kontrollen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2018 dargestellt; dabei ist zu berücksichtigen, dass manche Bundesländer die Zahl der Verstöße, manche der Beanstandungen und manche zu beiden gemeldet haben, wobei eine Beanstandung eine Vielzahl von Verstößen beinhalten kann [s. Tabellen und Antworten auf Fragen 2 und 4, S. 3ff.]:

o Baden-Württemberg: 28 zu 760

o Bayern (Zahl der Verstöße): 3026 zu 4318

o Berlin: 139 zu 387

o Brandenburg (Zahl der Verstöße): 454 zu 2219

Bremen: 38 zu 151
Hamburg: 624 zu 625
Hessen: 285 zu 997

Mecklenburg-Vorpommern (Zahl der Beanstandungen/Verstöße): 59 zu 423

Niedersachsen: 693 zu 1607

Nordrhein-Westfalen: 1567 zu 1733

o Rheinland-Pfalz (Zahl der Beanstandungen/Verstöße): 68 zu 431

Saarland (Zahl der Verstöße): 2439 zu 90Sachsen (Zahl der Verstöße): 81 zu 408

Sachsen-Anhalt (Zahl der Beanstandungen/Verstöße): 1197 zu 995

o Schleswig-Holstein (Zahl der Beanstandungen/Verstöße): 25 zu 226

Thüringen (Zahl der Beanstandungen/Verstöße): 40 zu 437

Hinsichtlich des jüngsten Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur Dokumentation der Arbeitszeiten verweist die Bundesregierung darauf, dass die Auswirkungen auf das deutsche Arbeitszeitgesetz erst nach gründlichen Prüfungen des Urteils eingeschätzt werden könnten, aber ein Ermessensspielraum für die Mitgliedsstaaten bestünde. Konkrete Vorhaben oder Zeitpläne werden nicht genannt [s. Antwort auf Frage 11 und 12, S. 7].